

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)95**

18. Mai 2022

Entwurf Formulierungshilfe EnWG-Novelle

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen
der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/1599 –

Änderungsantrag

der Fraktionen

der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/1599 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1599 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - .,2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a. Versorgeranteil
der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil,
der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer
und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 ergibt.“
 - b) Nummer 38 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ werden durch die Wörter „vertikal integriertes Unternehmen“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „in der Europäischen Union“ werden jeweils gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „; veröffentlicht werden“ durch die Wörter „, dabei werden“ ersetzt und dem Punkt wird das Wort „veröffentlicht“ vorangestellt.
 - bb) § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erforderliche Anzeige der Beendigung der Tätigkeit hat der Energielieferant nach Maßgabe des Satzes 4 und so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese der Bundesnetzagentur spätestens drei Monate vor dem geplanten Beendigungstermin zugeht.“
 - cc) Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Energielieferant darf die Tätigkeit nicht vor Ablauf des nach Satz 2 angezeigten Beendigungstermins beenden, es sei denn, er hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.“

- dd) In § 5 Absatz 2 werden in dem neuen Satz 4 nach dem Wort „zugleich“ die Wörter „den geplanten Beendigungstermin mitzuteilen und“ eingefügt.
- ee) In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach dem Wort „Union“ wird das Wort „anzuwenden“ eingefügt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ werden durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ werden durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wirtschaftlichem“ durch das Wort „wirtschaftlichen“ sowie das Wort „Verteilnetzes“ durch das Wort „Verteilernetzes“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 4 werden die folgenden neuen Nummern 4a bis 4l eingefügt:
 - ,4a. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - 4b. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integriertes Unternehmen“ ersetzt.
 - 4c. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - 4d. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vertikal integrierte Unternehmen haben zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Unternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens ausüben können. Das vertikal integrierte Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Unternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Verteilernetzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Unternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 11 bis 16a sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom vertikal integrierten Unternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

4e. In § 7b werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.

4f. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

4g. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4h. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ werden durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ werden jeweils durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- 4i. In § 10a werden die Absätze 2 bis 7 wie folgt gefasst:
- „(2) Personal, das für den Betrieb des Transportnetzes erforderlich ist, darf nicht in anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens angestellt sein. Arbeitnehmerüberlassungen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers an das vertikal integrierte Unternehmen sowie Arbeitnehmerüberlassungen des vertikal integrierten Unternehmens an den Unabhängigen Transportnetzbetreiber sind unzulässig.
- (3) Andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens haben die Erbringung von Dienstleistungen durch eigene oder in ihrem Auftrag handelnde Personen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu unterlassen. Die Erbringung von Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber ist nur zulässig, soweit
1. die Dienstleistungen grundsätzlich für alle Nutzer des Transportnetzes diskriminierungsfrei zugänglich sind und der Wettbewerb in den Bereichen Erzeugung, Gewinnung und Lieferung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird;
 2. die vertraglichen Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber für das vertikal integrierte Unternehmen der Regulierungsbehörde vorgelegt und von dieser geprüft wurden und
 3. die Dienstleistungen weder die Abrechnung erbrachter Dienstleistungen gegenüber dem Kunden für das vertikal integrierte Unternehmen im Bereich der Funktionen Erzeugung, Gewinnung, Verteilung, Lieferung von Elektrizität oder Erdgas oder Speicherung von Erdgas noch andere Dienstleistungen umfassen, deren Wahrnehmung durch den Unabhängigen Transportnetzbetreiber geeignet ist, Wettbewerber des vertikal integrierten Unternehmens zu diskriminieren.

Die Befugnisse der Regulierungsbehörde nach § 65 bleiben unberührt.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass hinsichtlich seiner Firma, seiner Kommunikation mit Dritten sowie seiner Markenpolitik und Geschäftsräume eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Unternehmen oder irgendeinem Teil davon ausgeschlossen ist.

(5) Unabhängige Transportnetzbetreiber müssen die gemeinsame Nutzung von Anwendungssystemen der Informationstechnologie mit jeglichem Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens unterlassen, soweit diese Anwendungen der Informationstechnologie auf die unternehmerischen Besonderheiten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Unternehmens angepasst wurden. Unabhängige Transportnetzbetreiber haben die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur der Informationstechnologie mit jeglichem Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens zu unterlassen, es sei denn, die Infrastruktur

1. befindet sich außerhalb der Geschäftsräume des Unabhängigen Transportnetzbetreibers und des vertikal integrierten Unternehmens und
2. wird von Dritten zur Verfügung gestellt und betrieben.

Unabhängige Transportnetzbetreiber und vertikal integrierte Unternehmen haben sicherzustellen, dass sie in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Unternehmens befindet, nicht mit denselben Beratern oder externen Auftragnehmern zusammenarbeiten.

(6) Unabhängiger Transportnetzbetreiber und jegliche Unternehmensteile des vertikal integrierten Unternehmens haben die gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Zugangskontrollsystemen, zu unterlassen.

(7) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat die Rechnungslegung von anderen Abschlussprüfern als denen prüfen zu lassen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen durchführen. Der Abschlussprüfer des vertikal integrierten Unternehmens kann Einsicht in Teile der Bücher des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nehmen, soweit dies zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des vertikal integrierten Unternehmens erforderlich ist. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, aus der Einsicht in die Bücher des Unabhängigen Transportnetzbetreibers gewonnene Erkenntnisse und wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und sie insbesondere nicht dem vertikal integrierten Unternehmen mitzuteilen.“

4j. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ werden durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ werden durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ werden jeweils durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.

4k. In § 10c werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:

„(2) Die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers darf in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung nicht bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner dieser Unternehmen angestellt gewesen sein oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu einem dieser Unternehmen unterhalten haben. Die verbleibenden Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers dürfen in den letzten sechs Monaten vor einer Ernennung keine Aufgaben der Unternehmensleitung und keine mit der Aufgabe beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber vergleichbaren Aufgaben bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner dieser Unternehmen wahrgenommen haben.

(3) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass seine Unternehmensleitung und seine Beschäftigten weder bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder bei deren Mehrheitsanteilseignern angestellt sind noch Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten. Satz 1 umfasst nicht die zu marktüblichen Bedingungen erfolgende Belieferung von Energie für den privaten Verbrauch oder die zu marktüblichen Bedingungen für den privaten Verbrauch erfolgende Belieferung im Rahmen sonstiger Kauf- oder Dienstleistungsverträge.

(4) Der Unabhängige Transportnetzbetreiber und das vertikal integrierte Unternehmen haben zu gewährleisten, dass Personen der Unternehmensleitung und die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers weder direkt noch indirekt Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens halten noch finanzielle Zuwendungen von diesen erhalten, es sei denn, es handelt sich um Beteiligungen am Unabhängigen Transportnetzbetreiber oder Zuwendungen vom Unabhängigen Transportnetzbetreiber. Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat zu gewährleisten, dass die Vergütung von

Personen der Unternehmensleitung und der übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nicht vom wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere vom Betriebsergebnis, des vertikal integrierten Unternehmens, mit Ausnahme des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, abhängig ist.

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Unabhängigen Transportnetzbetreiber dürfen Personen der Unternehmensleitung für vier Jahre bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens als dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber oder bei deren Mehrheitsanteileignern keine beruflichen Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.“

- 4l. In § 10e Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt.‘
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
- „a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmens“ ersetzt.‘
- bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:
- „c) Der bisherige Absatz 1d wird Absatz 1e.‘
- dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
- „d) Der bisherige Absatz 1e wird Absatz 1f und in dessen Satz 1 werden nach den Wörtern „Energieversorgungsnetzen und“ die Wörter „von solchen“ eingefügt.‘
- f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zugleich“ gestrichen.‘
- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- g) In Nummer 13 wird in § 14d Absatz 4 Nummer 4 nach dem Wort „Erneuerungs-“ das Komma gestrichen.
- h) Nach Nummer 13 wird folgende neue Nummer 13a eingefügt:
- „13a. In § 20 Absatz 1c Satz 2 wird die Angabe „nach § 41c“ durch die Wörter „nach den §§ 41d und 41e“ ersetzt.‘
- i) Nach Nummer 15 wird folgende neue Nummer 15a eingefügt:
- „15a. § 24a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt, für ein nachfolgendes Kalenderjahr rechnerisch einen Bundeszuschuss von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen

Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abziehen, sofern

1. das Haushaltsgesetz für das laufende Kalenderjahr eine Verpflichtungsermächtigung zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte im nachfolgenden Kalenderjahr enthält oder
2. das Haushaltsgesetz für das nachfolgende Kalenderjahr Haushaltsansätze zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte enthält.

Sofern im Haushaltsgesetz des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Bundeszuschuss erfolgen soll, eine Verpflichtungsermächtigung zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte veranschlagt wurde, richtet sich die Höhe des Zuschusses nach dem Betrag, der von der Bundesrepublik Deutschland in einem Bescheid an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung festgesetzt worden ist, wenn der Bescheid den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung spätestens am 30. September des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Zuschuss erfolgen soll, bekannt gegeben wird; dabei besteht keine Pflicht zum Erlass eines Bescheides. Die Aufteilung der Zahlungen zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil ihrer Erlösobergrenze an der Summe der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, wird vor der Bereitstellung eines Bundeszuschusses zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Bundeszuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.“.

- j) In Nummer 16 werden die Wörter „, die Beziehungen zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen“ durch die Wörter „,die Beziehungen zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 20 wird folgende neue Nummer 20a eingefügt:
20a. § 43g wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „,und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird am Ende das Wort „,und“ eingefügt.
 - cc) Eine neue Nummer 10 wird eingefügt:
„10. dem Entwurf von Entscheidungen“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Fall einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.‘
- l) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Wort „gestrichen“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.“ ‘
 - cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“ ‘
- m) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
 - 24. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1d wird wie folgt gefasst:

„1d. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 die Tätigkeit beendet,“.
 - bb) Nummer 2 wird Nummer 1c und die Angabe „§ 5 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz“ ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

dd) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4“ durch die Wörter „1d, 3 Buchstabe b, Nummer 4“ und werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe e“ durch die Wörter „Nummer 2 und 5 Buchstabe e“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „vertikal integrierten Unternehmen“ ersetzt und werden die Wörter „und jedem seiner Unternehmensteile“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen“ werden jeweils durch die Wörter „vertikal integrierte Unternehmen“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „einschließlich seiner Unternehmensteile“ werden jeweils gestrichen.‘

n) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

aa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„25. Dem § 118 werden die folgenden Absätze 41 und 42 angefügt:‘.

bb) Nach Absatz 41 wird folgender Absatz 42 angefügt:

„(42) § 10c Absatz 4 Satz 1 ist für die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens, die vor dem 3. März 2012 erworben wurden, bis zum 30. September 2025 zu veräußern sind. Für Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens im Sinne des § 3 Nummer 38, die ab dem 3. März 2012 durch die übrigen Beschäftigten erworben wurden und die solche Unternehmensteile betreffen, die erst mit Inkrafttreten der Anpassung von § 3 Nummer 38 am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens einfügen] der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 38 unterfallen, gilt die Frist zur Veräußerung nach Satz 1 entsprechend.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „Satz 1“ das Wort „dessen“ vorangestellt.

bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „und“ die Wörter „in ihm werden“ eingefügt und nach den Wörtern „den Absätzen 1 bis 5“ wird das Wort „werden“ gestrichen.

- b) In Nummer 5 werden in § 13 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „dies ist durch die Wörter „dabei ist dies“ ersetzt.
- c) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3b Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors eine Bestandstrasse vorhanden ist.“
 - bb) In Absatz 3c Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „dies ist“ durch die Wörter „dabei ist dies“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird der Angabe „Satz 1“ das Wort „dessen“ vorangestellt.
- e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:
 - ,a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:‘
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden“ ‘
- f) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 9a eingefügt:

,9a. § 29 wird wie folgt geändert:

 - a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - cc) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. dem Entwurf von Entscheidungen“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständige Behörde soll im Fall einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.‘

- g) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
 - ,cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. Erlass von Duldungsanordnungen nach § 8 Satz 4 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.“ ‘
 - bb) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 - „(3a) Für den Erlass einer Duldungsanordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird eine Gebühr in Höhe von 1 000 Euro erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller nach § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. In den Fällen, in denen sich der nach § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Verpflichtete vor Erlass der Duldungsanordnung geweigert hat, Vorarbeiten zu dulden, ist er abweichend von Satz 2 Kostenschuldner. Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung erlassen worden ist.“ ‘
- h) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 11a eingefügt:
- ,11a. Dem § 34 wird folgender Satz angefügt:
 - „Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Anordnung nach § 8 Satz 4 oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes auch gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts festsetzen.“ ‘
- i) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- ,12. Dem § 35 werden die folgenden Sätze angefügt:
 - „Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens einfügen] eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Der Vorhabenträger kann bei Planfeststellungsverfahren, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens einfügen] gemäß § 19 beantragt wurden, bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens zuzüglich ein Monat einfügen] einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist § 18 Absatz 3b im weiteren Planfeststellungsverfahren anzuwenden.“ ‘
3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „ist“ ersetzt und nach dem Wort „entsprechend“ wird das Wort „anzuwenden“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:
 - ,1a. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - „Die Sätze 1 bis 3 gelten nur bei Antragskonferenzen nach § 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, die vor

dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens einfügen] durchgeführt worden sind.“ ‘

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

.c) Die Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23	Höchstspannungsleitung Herberlingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	---	-----

bb) In Buchstabe d wird Nummer 38 wie folgt gefasst:

„38	Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwanewede – Elsfleth West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

cc) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

.e) Die Nummern 41 und 42 werden wie folgt gefasst: ‘.

bbb) Vor Nummer 42 wird die folgende Nummer 41 eingefügt:

„41	Höchstspannungsleitung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Maßnahme Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim	F“.
-----	---	-----

dd) In Buchstabe g wird Nummer 51 wie folgt gefasst:

„51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Hamburg Nord – Hamburg Ost – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land	A1“.
-----	--	------

ee) In Buchstabe h wird Nummer 58 wie folgt gefasst:

„58	Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

ff) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

.j) Die Nummer 75 wird wie folgt gefasst:

„75	Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide	–“.
-----	--	-----

gg) In Buchstabe k wird Nummer 84 wie folgt gefasst:

„84	Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.
-----	--	-----

4. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Anlage 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Anlage 2 wird „Anlage 3a (zu § 19) Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Nichtwohngebäude)“ eingefügt.
 - c) Nach Anlage 3a wird „Anlage 3b (zu den §§ 50, 51 und 53) Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Nichtwohngebäude)“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „0,75fache“ durch die Angabe „0,55fache“ ersetzt.
3. In § 16 wird die Angabe „1,0fache“ durch die Angabe „0,7fache“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,75fache“ durch die Angabe „0,55fache“ ersetzt.
5. In § 19 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 3a“ ersetzt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind für den nicht erneuerbaren Anteil die Primärenergiefaktoren der Anlage 4 zu verwenden.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind als Primärenergiefaktoren die Werte für den nicht erneuerbaren Anteil der Anlage 4 mit folgenden Maßgaben zu verwenden“ durch die Wörter „Davon abweichend sind in den nachfolgend genannten Fällen folgende Primärenergiefaktoren für den nicht erneuerbaren Anteil zu verwenden“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei Verwendung eines Gemisches aus Erdgas und gasförmiger Biomasse wird der Wert nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b nur auf den energetischen Anteil der gasförmigen Biomasse angewendet. Bei Verwendung eines

Gemisches aus biogenem Flüssiggas und Flüssiggas wird der Wert nach 2 Nummer 3 Buchstabe a und b nur auf den energetischen Anteil des biogenen Flüssiggases angewendet.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird in einem Wärmenetz Wärme genutzt, die von einer Großwärmepumpe erzeugt wird, ist abweichend von Anlage 4 für netzbezogenen Strom zum Betrieb der Großwärmepumpe der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2 zu verwenden.“
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „des Absatzes 2“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Berechnung der abzugsfähigen Strommenge nach Absatz 1 ist der monatliche Ertrag der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem tatsächlichen Strombedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und Hilfsenergien sowie bei Nichtwohngebäuden zusätzlich für Beleuchtung gegenüberzustellen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Für die Berechnung ist der monatliche Ertrag“ durch die Wörter „Der monatliche Ertrag ist“ ersetzt.
8. § 24 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein zu errichtendes Wohngebäude erfüllt die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und den §§ 34 bis 45, wenn es die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nummer 1 erfüllt und seine Ausführung den Vorgaben von Anlage 5 Nummer 2 und 3 entspricht.“
10. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Gebäude, die bis zum 31. Dezember 2024 im Sinne des Satzes 1 geändert werden, um sie zur Unterbringung von Geflüchteten zu nutzen, sind von den Anforderungen des § 48 befreit. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Der Bauherr hat die Änderung zum Zweck der in Satz 5 genannten Nutzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.“

11. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 3b“ ersetzt.
12. In § 51 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 3b“ ersetzt.
13. In § 53 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 3b“ ersetzt.
14. § 91 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. der Errichtung eines Wohngebäudes, bei dem
 - a) der Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung anspruchsvoller ist als die Anforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 15 und
 - b) der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes anspruchsvoller ist als die Anforderung an den baulichen Wärmeschutz nach § 16,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Errichtung eines Nichtwohngebäudes, bei dem
 - a) der Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung anspruchsvoller ist als die Anforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 18 und
 - b) die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche anspruchsvoller sind als die Anforderung an den baulichen Wärmeschutz nach § 19,“.
 15. Dem § 102 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen können die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei Anträgen auf Befreiung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2, die bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes die Unterbringung von Geflüchteten erheblich verzögern würde.“
 16. § 103 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „0,75fache“ durch die Angabe „0,55fache“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 darf der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust eines zu errichtenden Wohngebäudes das 1,2fache des Anforderungswertes gemäß § 16 und ein zu errichtendes Nichtwohngebäude das 1,25fache der Anforderungswerte nach § 19 in Verbindung mit Anlage 3a nicht überschreiten.“
 17. In Anlage 1 Nummer 9 werden in der Spalte „Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)“ nach den Wörtern „zentrale Abluftanlage“ die Wörter

„mit Außenwandluftdurchlässen (ALD)“ eingefügt und wird die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.

18. Vor Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a (zu § 19)

Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Nichtwohngebäude)

Nummer	Bauteile	Höchstwerte der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten	
		Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19^\circ\text{C}$	Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis $< 19^\circ\text{C}$
1	Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nummern 3 und 4 enthalten	$\bar{U} = 0,22 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 0,28 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
2	Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nummern 3 und 4 enthalten	$\bar{U} = 1,2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
3	Vorhangsfassade	$\bar{U} = 1,2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
4	Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	$\bar{U} = 2,0 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	$\bar{U} = 2,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

Bei der Berechnung des Mittelwerts des jeweiligen Bauteils sind die Bauteile nach Maßgabe ihres Flächenanteils zu berücksichtigen. Die Wärmedurchgangskoeffizienten von Bauteilen gegen unbeheizte Räume (außer Dachräumen) oder Erdreich sind zusätzlich mit dem Faktor 0,5 zu gewichten. Bei der Berechnung des Mittelwerts der an das Erdreich angrenzenden Bodenplatten bleiben die Flächen unberücksichtigt, die mehr als 5 Meter vom äußeren Rand des Gebäudes entfernt sind. Die Berechnung ist für Zonen mit unterschiedlichen Raum-Solltemperaturen im Heizfall getrennt durchzuführen.

Für die Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten der an Erdreich grenzenden Bauteile ist DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.1.4.3 und für opake Bauteile ist DIN 4108-4: 2017-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2008-04 anzuwenden. Für die Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten transparenter Bauteile sowie von Vorhangfassaden ist DIN 4108-4: 2017-03 anzuwenden.“

19. Anlage 3 wird Anlage 3b und in der Überschrift wird die Angabe „zu § 19“ durch die Wörter „zu den §§ 50, 51 und 53“ ersetzt.

20. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben d bis o werden die Buchstaben c bis n.

cc) Die Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Bauteilanforderungen

Folgende Anforderungen an die jeweiligen einzelnen Bauteile der thermischen Gebäudehülle müssen eingehalten werden.

- Dachflächen, oberste Geschossdecke, Dachgauen:
 $U \leq 0,14 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
- Fenster und sonstige transparente Bauteile:
 $U_w \leq 0,90 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
- Dachflächenfenster
 $U_w \leq 1,0 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
- Außenwände, Geschossdecken nach unten gegen Außenluft: $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
- Sonstige opake Bauteile (Kellerdecken, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen, Wand- und Bodenflächen gegen Erdreich, etc.): $U \leq 0,25 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
- Türen (Keller- und Außentüren)
 $U_D \leq 1,2 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
- Lichtkuppeln und ähnliche Bauteile
 $U \leq 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
- Spezielle Fenstertüren (mit Klapp-, Fall-, Schiebe- oder Hebemechanismus)
 $U_w \leq 1,4 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
- Vermeidung von Wärmebrücken
 $\Delta U_{WB} \leq 0,035 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$.

Die Anforderungen sind über die gesamte Fläche des jeweiligen Bauteils einzuhalten. Zudem müssen die Anforderungen an die Ausführung von Wärmebrücken sowie an die Luftdichtheit der Gebäudehülle eingehalten werden.

3. Zulässige Anlagenkonzepte

Für die Anlagentechnik ist eines der nachfolgenden Anlagenkonzepte umzusetzen:

- Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Abluftanlage
- Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Abluftanlage
- Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad $\geq 80 \%$)
- Fernwärme mit zertifiziertem Primärenergiefaktor $f_p \leq 0,7$, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad $\geq 80 \%$)

- Zentrale Biomasse-Heizungsanlage auf Basis von Holzpellets, Hackschnitzel oder Scheitholz, zentrale Abluftanlage, solarthermische Anlage zur Trinkwarmwasser-Bereitung

Der Aufstellungsort des Wärmeerzeugers beziehungsweise der Wärmeübergabestation muss innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und es muss eine zentrale Trinkwarmwasser-Bereitung vorhanden sein. Bei Wahl eines Anlagenkonzeptes mit Wärmepumpe dürfen einzelne Komponenten auch außerhalb der thermischen Gebäudehülle aufgestellt werden, wenn sich mindestens die Geräte zur Wärmespeicherung und -verteilung innerhalb der thermischen Gebäudehülle befinden. Bei Wahl einer Wärmepumpe kann die Trinkwarmwasser-Bereitung mittels Durchlauferhitzer dezentral erfolgen. Eine Trinkwarmwasserzirkulation ist zulässig.

Eine zentrale Abluftanlage kann durch eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ersetzt werden. Für diese besteht dann keine Anforderung an einen ausschließlichen Einsatz einer zentralen Anlage. Darüber hinaus gehende Abweichungen von den genannten Anforderungen an die Bauteile und den aufgeführten Anlagenkonzepten sind für dieses Nachweisverfahren nicht zulässig. Weitere Wärmeerzeuger für Heizung oder Trinkwarmwasser sind nicht zulässig, auch nicht als ergänzender Wärmeerzeuger. Soweit sinnvoll, können die Konzepte um solarthermische Anlagen (Heizungsunterstützung und Trinkwarmwasserbereitung) oder Photovoltaik-Anlagen ergänzt werden.

Als zentrale Lüftungsanlage gelten sowohl gebäude- als auch wohnungszentrale Anlagen. Die Anforderung an den Einbau einer Lüftungsanlage besteht dabei an das Gebäude. Bei dem Einbau wohnungszentraler Anlagen in einem Mehrfamilienhaus sind Anlagen mindestens in jeder einzelnen Wohnung einzubauen. Die jeweiligen Anforderungen an den Wärmebereitstellungsgrad werden für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gleichwertig erfüllt, wenn die zentrale Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von $SEV < - 26 \text{ kWh} / (\text{m}^2 \text{ a})$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist.“

21. Anlage 9 Nummer 1 Buchstabe g und h wird aufgehoben.‘

5. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8a Nummer 1 bis 9, 11 bis 14 und 16 bis 21 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.'

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1, der das Energiewirtschaftsgesetz ändert)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Artikel 1 Nummer 2)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 2.

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist eine neue Änderung. Die Änderungen in § 3 Nummer 38 dienen der teilweisen Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021, das im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 gegen die Bundesrepublik Deutschland ergangen ist. Mit seinem Urteil hat der Europäische Gerichtshof u.a. festgestellt, dass der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens gemäß Artikel 2 Nummer 21 der Richtlinie 2009/72 und Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie 2009/73, an den zahlreiche andere Bestimmungen anknüpfen, weder auf in der Europäischen Union ausgeübte Tätigkeiten noch auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind, beschränkt ist.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ wird an den Wortlaut der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 „vertikal integriertes Unternehmen“ angepasst. Diese Anpassung dient vor allem der Klarstellung, dass der Begriff nicht auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens beschränkt ist, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind, sondern alle durch Kontrolle verbundenen Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfasst. Von einer weitergehenden Anpassung auch bei der Formulierung „ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen“ wird abgesehen, um einen weitgehenden Gleichlauf mit dem Wortlaut der Richtlinien zu erreichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung der beiden Vorkommnisse der Angabe „in der Europäischen Union“ hebt die Beschränkung des Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens auf Tätigkeiten, die in der Union ausgeübt werden, auf und setzt damit eine Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs um, der eine ungerechtfertigte Verengung der Tragweite dieses Begriffs festgestellt hatte.

Zu Buchstabe b (Änderung von Artikel 1 Nummer 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wegen einer redaktionellen Folgeänderung, die sich durch den neuen Satz 3 ergibt, sowie zur Beseitigung einer sprachlichen Doppelung neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 5 Absatz 2 Satz 3 enthält im Interesse der Gemeinschaft das Verbot für Energielieferanten, die Tätigkeit vor Ablauf des gemäß Satz 2 in der Anzeige der Beendigung nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz enthaltenen geplanten Beendigungstermins einzustellen. Regelungen des Insolvenzrechts bleiben von dem Verbot unberührt. Daher gilt das Verbot nicht, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Die Anzeigepflicht betrifft den Kernbereich der Energiebelieferung der Allgemeinheit und die zentrale Verpflichtung von Energielieferanten zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung. Verstöße können erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit verursachen. Daher ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur geplanten Beendigung der Tätigkeit sicherzustellen. Soweit die Belieferung der einzelnen Kunden durch reguläre Vertragsbeendigung früher beendet wird, fällt dies nicht unter die Norm. Sinn und Zweck ist ein geordneter Marktaustritt unter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Der Dreimonatsfrist der Beendigungsanzeige kommt mit der Regelung auch materiell-rechtliche Bedeutung zu und das Verbot im neuen Satz 3 dient der wirksamen Absicherung, ohne welche die Regelung letztlich ins Leere ginge.

Zu Doppelbuchstabe dd

Doppelbuchstabe dd enthält eine redaktionelle Folgeänderung sowie zur Klarstellung die Ergänzung, dass die Anzeige der geplanten Beendigung nach Absatz 1 Satz 1 auch die Mitteilung des geplanten Beendigungstermins umfasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe c (Neufassung von Artikel 1 Nummer 4)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a enthält Folgeänderungen zu der Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a betreffend § 3 Nummer 38 EnWG.

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe d (Einfügen der neuen Nummern 4a bis 4l in Artikel 1)

Die neuen Nummern 4a bis 4c, 4d Buchstaben a und c bis e, 4e bis 4h, 4j und 4l enthalten ausschließlich Folgeänderungen zu der Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a betreffend § 3 Nummer 38 EnWG. Auch in Nummer 4d Buchstabe b wird ausschließlich der Begriff des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens ersetzt. Die Ersetzung des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch den Begriff des vertikal integrierten Unternehmens in § 6b Absatz 1 Satz 1 (s. Nummer 4b Buchstabe a neu) bleibt ohne Auswirkung auf den Adressatenkreis dieser Regelung.

Zu Nummer 4i (Neufassung § 10a Absatz 2 bis 7 EnWG)

In Absatz 2 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a). Aufgrund des erweiterten Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens nach § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a) als Anknüpfungspunkt der Vorschrift kann die Hinzufügung „oder deren Tochtergesellschaften“ entfallen. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Ergänzung.

In Absatz 3 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a). Aufgrund des erweiterten Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens nach § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a) als

Anknüpfungspunkt der Vorschrift kann die Hinzufügung „oder eines seiner Tochterunternehmen“ entfallen und es erfolgt Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien. Der Zusatz „Andere Teile des [...]“ ist rein deklaratorisch und wird zur Wortlautangleichung an den Text der Richtlinien aufgenommen. Außerdem erfolgen redaktionelle Änderungen.

In Absatz 4 Ersetzung des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a). Aufgrund des erweiterten Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens nach § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a) als Anknüpfungspunkt der Vorschrift kann die Hinzufügung „oder einem seiner Tochterunternehmen“ entfallen und es erfolgt Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien. Der Zusatz „oder irgendeinem Teil davon“ ist rein deklaratorisch und wird zur Wortlautangleichung an den Text der Richtlinien aufgenommen.

In Absatz 5 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a). Im Übrigen erfolgt rein deklaratorische Anpassung an den Text der Richtlinien.

In Absatz 6 Ersetzung des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a). Im Übrigen erfolgt rein deklaratorische Anpassung an den Text der Richtlinien.

In Absatz 7 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a). Im Übrigen wird in Satz 1 eine redaktionelle Korrektur und eine rein deklaratorische Anpassung an den Text der Richtlinien vorgenommen.

Zu Nummer 4k (Neufassung § 10c Absatz 2 bis 5 EnWG)

In Absatz 2 wird eine Anpassung der Regelungen zu vor ihrer Ernennung unzulässigen Beziehungen der Angehörigen der Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers zu Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens (außer dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber selbst) entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs vorgenommen. Mit Urteil vom 2. September 2021 hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die in Absatz 2 enthaltenen Ausnahmen für Personen, die außerhalb des Energiebereichs eines vertikal integrierten Unternehmens eine berufliche Position in diesem vertikal integrierten Unternehmen bekleidet oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen unterhalten haben, einen Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 3 und 8 der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 darstellen. Daher war die Beschränkung auf den Energiebereich zu streichen. Der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens, an den die Vorschrift anknüpft, wird in § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a) u.a. so bestimmt, dass keine Beschränkung auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfolgt, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind. Der bisherige Satz 3 entfällt, da es sich dabei um eine Übergangregelung für die damalige Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes gehandelt hat, mit der die Regelungen zur Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers eingeführt wurden; für die bisher in den Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift fallenden Anwendungsfälle soll sich durch den Wegfall von Satz 3 keine Verschlechterung ergeben.

In Absatz 3 Satz 1 Ersetzung des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a). Im Übrigen erfolgt rein deklaratorische Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien.

Die Ausnahmegesetzgebung für unter marktüblichen Bedingungen erfolgende Belieferungen für den privaten Gebrauch in Absatz 3 Satz 2 wird um die Belieferung im Rahmen sonstiger Kauf- oder Dienstleistungsverträge erweitert.

In Absatz 4 Ersetzungen des Begriffs des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens durch Begriff des vertikal integrierten Unternehmens als Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a).

In Satz 1 von Absatz 4 wird darüber hinaus die – im bisherigen Satz 2 nur für die Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers geregelte – Pflicht zur Veräußerung erworbener Anteile am vertikal integrierten Unternehmen oder eines seiner Unternehmensteile aufgenommen und entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aus dem Urteil vom 2. September 2021 zu Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 auch auf die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers ausgeweitet. Zur Klarstellung erfolgt in Satz 1 eine weitere begriffliche Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien.

In Satz 2 von Absatz 4 – dem bisherigen Satz 3 des Absatzes – entfällt aufgrund des erweiterten Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens nach § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a) als Anknüpfungspunkt der Vorschrift die Hinzufügung „oder eines seiner Tochterunternehmen“. Außerdem erfolgt eine ausdrückliche Anpassung des Wortlauts dahingehend, dass – wie es schon der bisherigen Rechtsanwendungspraxis der Bundesnetzagentur entspricht – auch die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers von der Regelung des Satz 2 erfasst sind.

In Absatz 5 wird eine Anpassung der Vorgaben zu unzulässigen Beziehungen der Angehörigen der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens durch weitgehende Angleichung an den Wortlaut von Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 vorgenommen. Der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens, an den die Vorschrift anknüpft, wird in § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a) im Einklang mit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs u.a. so bestimmt, dass keine Beschränkung auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfolgt, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Europäischen Gerichtshof zu vorlaufenden Tätigkeits- und Beziehungsverboten und dem sich daraus ergebenden Änderungsbedarf für die Reichweite des bisherigen § 10c Absatz 2 ist auch eine Anpassung des bisherigen Absatz 5 dahingehend geboten, dass die bisherige ausdrückliche Beschränkung des Verbots auf den Elektrizitäts- und Erdgasbereich aufzuheben ist. Der bisherige Verbotszeitraum von vier Jahren wird beibehalten.

Zu Buchstabe e (Änderung von Artikel 1 Nummer 5)

Doppelbuchstabe aa enthält eine Folgeänderung zu der Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a betreffend § 3 Nummer 38 EnWG.

Die Doppelbuchstabe bb bis dd beinhalten redaktionelle Folgeänderungen und rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe f (Änderung von Artikel 1 Nummer 8)

Durch die Streichung der Anforderung der Gleichzeitigkeit der Beteiligung zu Netzentwicklungsplan und Umweltbericht wird die Möglichkeit eröffnet, die jeweilige Beteiligung auch voneinander entkoppelt durchzuführen. Die zeitliche Trennung der beiden Beteiligungsprozesse kann insbesondere auch bei dem neu eingeführten Instrument der Präferenzräume relevant werden.

Zu Buchstabe g (Änderung von Artikel 1 Nummer 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe h (Einfügen der neuen Nummer 13a in Artikel 1)

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe i (Einfügen der neuen Nummer 15a in Artikel 1)

Der bisherige § 24a Absatz 2 EnWG wurde mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze im Jahr 2020 in das EnWG aufgenommen. Demnach soll ab dem Jahr 2023 ein Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zahlt, mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden. Eine Verordnungsermächtigung sieht Detailregelungen zur Berücksichtigung des Zuschusses in der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EnWG vor. Im Hinblick auf die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der Nationalen Regulierungsbehörden vom 2. September 2021 (Verfahren C-718/18) bedarf es einer Anpassung. Daher wird § 24a Absatz 2 neu gefasst, um einen gesetzlichen Rahmen für einen Bundeszuschuss zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte im Energiewirtschaftsgesetz zu erhalten.

Die Sätze 1 und 2 regeln, wann ein Zuschuss, den der Bund zum Zweck der Absenkung der Übertragungsnetzentgelte zahlt (im Weiteren „Bundeszuschuss“), mindernd bei den in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen zu berücksichtigen ist. Zu der konkreten Höhe eines solchen Zuschusses wird keine Aussage getroffen. Der Haushaltsgesetzgeber beschließt in den dafür vorgesehenen Verfahren die letztlich bereitgestellten Mittel, so dass die Bereitstellung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von den haushaltsseitigen Entscheidungen abhängt. Satz 3 regelt, dass die Aufteilung des Bundeszuschusses zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung entsprechend des jeweiligen Anteils ihrer Erlösobergrenze an der Summe der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Dies soll zusätzliche Ausgleichszahlungen größeren Ausmaßes zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung verhindern. Satz 4 regelt, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, und den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird. Dieser wird im Falle des Vorliegens der haushaltsseitigen Voraussetzungen jeweils vor der Auszahlung von Mitteln geschlossen und dient der Vereinbarung von technischen Details. Abschließend enthält Satz 5 eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, mit der die Behörde nähere Vorgaben zur Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Zahlungen zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte machen kann. Nähere Bestimmungen durch Regelungen auf Verordnungsebene sind in Folge des genannten EuGH-Urteils nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe j (Änderung von Artikel 1 Nummer 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe k (Einfügen von Artikel 1 Nummer 20a)

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 10 in § 43g Absatz 1 neu wird klargestellt, dass der Projektmanager auch Entwürfe von Entscheidungen erstellen darf. Hiervon umfasst sind beispielsweise Entwürfe für Planfeststellungsentscheidungen. Hierzu zählen auch Entwürfe von Plangenehmigungen und Freistellungsentscheidungen im Rahmen von Anzeigeverfahren. Darüber hinaus ist der Einsatz eines Projektmanagers aber u.a. auch bei der Erstellung von Entwürfen von Duldungsanordnungen nach § 44 oder Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c möglich.

Dies dient der Beschleunigung im Genehmigungsverfahren. Zugleich liegt in diesem Bereich Entlastungspotential für die Behörde.

Dabei gilt weiterhin nach § 43g Absatz 3 neu, dass die endgültige Entscheidung über die Planfeststellung nur von der Behörde getroffen werden darf. Deshalb ist wie in Nummer 6 nur der Entwurf, nicht aber die finale Fassung der Entscheidung aufgenommen. Dies gilt gleichermaßen auch für andere Entscheidungen.

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist es möglich, eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Behörde, Projektmanager und Vorhabenträger abzuschließen, um die gesetzliche Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers umzusetzen. In einer solchen Vereinbarung kann vereinbart werden, dass der Vorhabenträger der alleinige Schuldner des Zahlungsanspruchs ist, während das Primärleistungsverhältnis zwischen Behörde und Projektmanager besteht.

Diese Möglichkeit der alleinigen Schuldnerschaft soll nunmehr in § 43g Absatz 2 neu klarstellend gesetzlich geregelt werden, um eine Dreieckszahlung zu vermeiden und Verwaltungsaufwand zu minimieren. Die Behörde soll, sofern der Vorhabenträger zustimmt, künftig eine entsprechende Vereinbarung bei der Beauftragung mit dem Projektmanager treffen. Es handelt sich hierbei um intendiertes Ermessen. Die Zustimmung des Vorhabenträgers zur Übernahme der vertraglichen Zahlungspflicht ist Voraussetzung, damit die Vereinbarung mit dem Projektmanager nicht als Vertrag zu Lasten Dritter unwirksam ist.

Da das Primärleistungsverhältnis zwischen Behörde und Projektmanager besteht, obliegt es der Behörde aufgrund ihrer Sachnähe und ihrer Funktion als Auftraggeberin, die Berechtigung etwaiger Zahlungsansprüche zu überprüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorhabenträger mitzuteilen. Um die Behörde in die Lage zu versetzen, die entsprechende Prüfung vorzunehmen, wird eine Pflicht des Projektmanagers zur Übermittlung der Abrechnungsunterlagen an die zuständige Behörde statuiert.

Zu Buchstabe l (Änderung von Artikel 1 Nummer 21)

Die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht in § 44 Absatz 2 verbleibt zur Vermeidung weiterer Abstimmungen und aufgrund der oftmals vorliegenden Kurzfristigkeit der Vorarbeiten allein beim Vorhabenträger und wird somit im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nicht der Planfeststellungsbehörde übertragen. Ebenso verbleibt es bei der Möglichkeit, die Ausführungsabsicht unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekannt zu geben.

Die gesetzlich verankerte sofortige Vollziehbarkeit soll sich nach § 44 Absatz 4 neu auch auf Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erstrecken.

Eine entsprechende Anpassung gewährleistet auch einen Gleichlauf mit den Landesbehörden, da in den jeweiligen Landesgesetzen regelhaft der Wegfall der aufschiebenden Wirkung vorgesehen ist (so beispielsweise § 16 HessAGVwGO).

Zu Buchstabe m (Neufassung von Artikel 1 Nummer 24)

Mit § 95 Absatz 1 Nummer 1d wird ein Bußgeldtatbestand eingefügt, der eingreift, wenn ein Energielieferant entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 seine Tätigkeit vor Ablauf des in der Anzeige der Beendigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz enthaltenen geplanten Beendigungstermins beendet, ohne einen Eröffnungsantrag gestellt zu haben. Die Anzeigepflicht betrifft den Kernbereich der Energiebelieferung der Allgemeinheit und die zentrale Verpflichtung von Energielieferanten zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung. Verstöße können erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit verursachen. Daher ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur geplanten Beendigung der Tätigkeit sicherzustellen. Das Verbot in § 5 Absatz 2 Satz 3 dient der wirksamen Absicherung sowie Durchsetzung dieser Verpflichtung und bedingt die Sanktionsvorschrift des § 95 Absatz 1 Nummer 1d. Die §§ 30, 130 OWiG finden Anwendung. Die Vorschriften des Insolvenzrechtes bleiben unberührt.

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc.

Beim ersten Teil der Änderung in Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa handelt es sich um eine Folgeänderung in § 95 Absatz 2 Satz 1, die sich aufgrund des neuen Bußgeldtatbestandes in § 95 Absatz 1 Nummer 1d ergibt. Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Absatz 1 Nummer 1d können mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro geahndet werden, weil es sich hierbei um schwerwiegende Verstöße handelt, die den Kernbereich dieses Gesetzes und die zentrale Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung betreffen. Verstöße können erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen bedeuten, da sie eine beträchtliche Anzahl von Letztverbrauchern unmittelbar wie auch mittelbar betreffen können.

Der zweite Teil der Änderung in Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b.

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist zum einen eine Folgeänderung zu der Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a betreffend § 3 Nummer 38 EnWG. Zum anderen erfolgt eine weitere Anpassung an den Text der Richtlinien. Weiterhin kann jedoch jeder Unternehmensteil des vertikal integrierten Unternehmens Adressat des Bußgeldtatbestandes sein.

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa bewirkt eine Folgeänderung nach Anpassung von § 3 Nummer 38 (s. Anpassung in Nummer 1 Buchstabe a). Durch Wegfall der bisherigen Beschränkung von § 3 Nummer 38 auf Tätigkeiten im Energiebereich können damit in den Fällen des § 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und des § 95 Absatz 1e auch Umsätze des vertikal integrierten Unternehmens in Tätigkeitsbereichen außerhalb des Energiebereichs bei der Bemessung von Geldbußen bzw. den dabei zu beachtenden Höchstgrenzen herangezogen werden.

Durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb erfolgt eine weitere Anpassung an den Wortlaut der Richtlinien.

Zu Buchstabe n (Änderung von Artikel 1 Nummer 25)

Im neu angefügten Absatz 42 wird in Bezug auf § 10c Absatz 4 Satz 1 eine Übergangsbestimmung für die übrigen Beschäftigten des Unabhängigen Transportnetzbetreibers, die nicht der Geschäftsleitung angehören, geregelt. Die Pflicht

zur Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens (mit Ausnahme des Transportnetzbetreibers selbst), von der sie bisher ausgenommen waren, findet für diese erst ab dem 30. September 2025 Anwendung. Damit soll zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere sichergestellt werden, dass vor dem 3. März 2012 zum Zweck der Altersvorsorge zulässig erworbene Beteiligungen nicht kurzfristig unter möglicherweise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung ungünstigen Marktbedingungen veräußert werden müssen. Satz 2 regelt zudem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, dass die Übergangsfrist bis zum 30. September 2025 für die übrigen Beschäftigten auch dann gilt, wenn bereits erworbene Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens betroffen sind, die bisher nicht vom Verbot des § 10c Absatz 4 Satz 1 erfasst worden sind, nunmehr jedoch durch die Erweiterung der Definition des vertikal integrierten Unternehmens in § 3 Nummer 38 erfasst werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 7, der das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ändert)

Zu Buchstabe a (Änderung von Artikel 7 Nummer 4)

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Artikel 7 Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c (Änderung von Artikel 7 Nummer 7)

Es handelt sich rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe d (Änderung von Artikel 7 Nummer 8)

Es handelt sich rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe e (Änderung von Artikel 7 Nummer 9)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe f (Einfügen von Artikel 7 Nummer 9a)

Es wird auf die Begründung zur Änderung von Artikel 1 durch Einfügen von Nummer 20a verwiesen.

Im Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sind beispielsweise zusätzlich auch Entwürfe für Bundesfachplanungsentscheidungen sowie für Veränderungssperren nach § 16 umfasst.

Zu Buchstabe g (Änderung von Artikel 7 Nummer 10)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Gebührentatbestand in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 neu soll auch für Duldungsanordnungen von Vorarbeiten während der Bundesfachplanung gelten, die nach § 8 Satz 4 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kostenschuldnerschaft des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten gilt nach § 30 Absatz 3a Satz 4 neu nicht in den Fällen, in denen die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung erlassen wurde.

Zu Buchstabe h (Einfügen von Artikel 7 Nummer 11a)

Bislang kann die Bundesnetzagentur bzw. die Planfeststellungsbehörde Duldungsanordnungen nach § 8 Satz 4 oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes mit einem entsprechenden Zwangsmittel lediglich gegen private Nutzungsberechtigte durchsetzen. Verwaltungszwang gegenüber Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist aufgrund von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes unzulässig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Um auch Duldungsanordnungen gegen Hoheitsträger mithilfe von Zwangsmitteln durchsetzen zu können, soll hierfür eine gesetzliche Ausnahme für die Vorhaben nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz geschaffen werden.

Zu Buchstabe i (Änderung von Artikel 7 Nummer 12)

Es werden rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 8, der das Bundesbedarfsplangesetz ändert)

Zu Buchstabe a (Änderung von Artikel 8 Nummer 1)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b (Einfügen von Artikel 8 Nummer 1a)

Bei der Einführung des § 3 Absatz 3 war der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass im Einzelfall eine Freileitung aufgrund lokaler Gegebenheiten zu mehr Akzeptanz führen kann als ein Erdkabel. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass das Freileitungsprüfverfahren nicht zu einer intendierten Einzelfallgerechtigkeit, sondern zu einer Komplexitätssteigerung führt, die nicht die prognostizierten Akzeptanzerwartungen erfüllt hat. Freileitungsprüfverlangen führen in der Praxis zu einem deutlich erhöhten Prüfaufwand bereits in der Bundesfachplanung, da sowohl eine Erdkabel- als auch eine Freileitungsausführung mit jeweils deutlich differierenden Umwelt- und Raumauswirkungen geprüft werden müssen. Auch im Planfeststellungsverfahren müssen dann sowohl Freileitungs- als auch Erdkabel-Varianten geprüft und abgewogen werden.

Zudem ist der Umgang mit dem Freileitungsprüfverlangen oftmals mit Unsicherheiten behaftet, da die Erwartungshaltung in den antragsberechtigten Gebietskörperschaften regelhaft nicht erfüllt werden kann. Unsicherheiten ergeben sich auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Beispielsweise kann das Freileitungsprüfverlangen nicht auf eine konkrete Freileitungs-Ausführungsvariante beschränkt werden kann; es gibt auch keine Möglichkeit, ein Freileitungsprüfverlangen zurückzunehmen.

Die Vorschrift wird mit Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft gesetzt, da sie nicht zu den Akzeptanzgewinnen führt, die bei ihrer Einführung prognostiziert wurden, sondern sich regelhaft vielmehr stark entschleunigend auswirkt.

Zu Buchstabe c (Änderung von Artikel 8 Nummer 2)

Vorhaben 23: Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren

Der Abzweig Pfullendorf/Wald, zuvor Abzweig Kreis Konstanz, wird entsprechend der geografischen Lage präzisiert.

Vorhaben 38: Höchstspannungsleitung Dollern – Alfstedt – Hagen im Bremischen/Schwanewede – Elsfleth West

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass für das bestehende

Umspannwerk Farge ein Ersatzneubau erforderlich ist. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum um die Einheitsgemeinden Hagen im Bremischen sowie Schwanewede ergänzt. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 41: Höchstspannungsleitung Raitersaich – Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid – Sittling – Altheim

Bei dem Vorhaben hat sich herausgestellt, dass für das bestehende Umspannwerk Ludersheim ein Ersatzneubau erforderlich ist. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Aus diesem Grund wurde der Suchraum um die Gemeinden Altdorf b. Nürnberg sowie Winkelhaid ergänzt. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 51: Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Die voraussichtliche Umsetzung des Vorhabens in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen gilt nur für die Einzelmaßnahme Hamburg Nord – Hamburg Ost.

Vorhaben 58: Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land– Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Walle

Der Netzverknüpfungspunkt Geesthacht/Amt Lüttau/Lauenburg/Elbe wird gestrichen. Das Vorhaben wird um den Netzverknüpfungspunkt Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land ergänzt, da das Umspannwerk Talkau neu zu errichten ist. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 75: Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft/Verlautenheide – Zukunft – Verlautenheide

Der Netzverknüpfungspunkt Zukunft wird als Zukunft/Verlautenheide gefasst.

Vorhaben 84: Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Der Netzverknüpfungspunkt Geesthacht/Amt Lüttau/Lauenburg/Elbe wird gestrichen. Die Anpassungen sind Folge der Änderungen bei Vorhaben 58.

Zu Nummer 4 (Einfügen von Artikel 8a, der das Gebäudeenergiegesetz ändert)

Zu Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs und des massiven Preisanstiegs für fossile Brennstoffe müssen die bisherigen Anstrengungen für Energieeinsparungen im Gebäudebereich durch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen gesteigert und eine größere Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen erreicht werden.

Im Neubau können durch Fortschritte bei Technologien und Materialien niedrigere Heizenergiebedarfe und eine effizientere Nutzung von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Gleichzeitig ist mit der Einstellung der EH-55-Förderung ein Anreiz entfallen, diese Potentiale in der Breite auszuschöpfen.

Um hier einen Rückfall auf den bisherigen gesetzlichen Standard (sogenannter EH-75-Standard) zu verhindern, soll daher als Zwischenschritt bis zur Einführung des EH-40 Standards in 2025 der gesetzliche Neubaustandard auf den EH-55-Standard angehoben werden.

Darüber hinaus stellt die Einführung des EH-55-Standards einen Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung dar. In einem weiteren Schritt werden weitere Vorhaben der Koalition umgesetzt (u. a. die Einführung der Vorgabe für 65 % Erneuerbare Wärme bei neuen Heizungen ab 2024 und die Solardachpflicht für gewerbliche Neubauten). Im Zuge der künftigen Angleichung an den EH-40-Standard wird die bisherige Anforderungssystematik umgestellt auf eine Systematik, die insbesondere auch die eingesparte Tonne CO₂ mitberücksichtigt. Die bisherige Dämm Anforderung (H_T') soll dann durch eine andere, weiter gefasste Effizienzgröße ersetzt und auf dem jetzt einzuführenden Anforderungsniveau fortgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Fördersystematik kohärent weiterentwickelt, indem diese konsequent an den Treibhausgas-Emissionen pro Quadratmeter Wohnfläche sowie Lebenszykluskosten bemessen wird. Die das Verhältnis zur Förderung betreffenden Vorschriften werden entsprechend angepasst.

Zum wesentlichen Inhalt

Der EH-55-Standard hat sich in den letzten Jahren bereits als Neubaustandard am Markt etabliert. Die hohen energetischen Anforderungen werden sowohl durch eine gute Dämmung der Gebäudehülle und weitere Effizienzmaßnahmen als auch durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung oder durch den Anschluss an ein Wärmenetz erreicht. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle werden keine fossilen Brennstoffe – insbesondere kein Gas – mehr eingesetzt. Gegenüber dem geltenden sogenannten EH-75-Neubaustandard sinkt der Primärenergieverbrauch um über 30 %.

Zur Umsetzung des EH-55-Standards werden daher im GEG nachfolgende Änderungen vorgenommen. Sie betreffen u.a. die zwei Kenngrößen der gesetzlichen Effizienzanforderungen. Die erste Kenngröße ist der maximal zulässige Primärenergiebedarf. Er bezieht sich auf den Primärenergiebedarf eines gesetzlich definierten Referenzgebäudes (= Abbild des zu errichtenden Gebäudes mit einer gesetzlich definierten baulichen Ausführung und Anlagentechnik). Die zweite Kenngröße beschreibt die Wärmedurchlässigkeit der Gebäudehülle.

- Der zulässige Primärenergiebedarf des zu errichtenden Gebäudes wird von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 % reduziert.
- Für die Verschärfung der Hüllanforderungen wird bei Wohngebäuden der H_T' -Wert (= ein auf die Fläche gemittelter Durchschnittswert der Wärmedurchgangskoeffizienten/U-Werte der einzelnen Hüllen-Bauteile) von 1 auf 0,7 reduziert.

- Für Nichtwohngebäude werden die zulässigen mittleren U-Werte der Bauteilgruppen verschärft.
- Das in Anlage 5 des GEG geregelte vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude wird angepasst. Anlagenoptionen, die im vereinfachten Nachweisverfahren nicht aufgeführt werden, sind weiterhin im Rahmen des Referenzgebäudeverfahrens umsetzbar, so dass das Referenzgebäudeverfahren technologieoffen ist.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Um eine bestehende systematische Benachteiligung von Fernwärme aus Großwärmepumpen gegenüber Fernwärme aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern mit fossilen Energien zu beheben, wird für Strom zum Betrieb von wärmenetzgebundenen Großwärmepumpen der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2 eingeführt (statt 1,8)
- In § 23 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen, da sich in der Praxis erwiesen hat, dass das dort vorgeschriebene Bewertungsverfahren zu widersprüchlichen Ergebnissen führen kann.
- Zudem sollen befristete Erleichterungen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Vorschriften des GEG eingeführt werden für Gebäude, die der Unterbringung von geflüchteten Menschen dienen.
- Die Anhebung des Anforderungsniveaus wird in § 91 durch eine Anpassung der Regelung zu den Fördermaßnahmen abgebildet.
- Redaktionelle Folgeänderungen und Klarstellungen.

Zu den Alternativen

Zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung soll eine stufenweise Anhebung des gesetzlichen Neubaustandards erfolgen. Dabei stellt die Einführung des EH-55-Standards als gesetzlicher Neubaustandard ab 1.1.2023 einen Zwischenschritt bis zur Angleichung des gesetzlichen Neubaustandards an den EH-40-Standard zum 1.1.2025 dar. Mit dem Zwischenschritt auf EH-55 soll ein Rückfall auf den sog. EH-75-Standard verhindert werden. Eine geringere Anhebung des Anforderungsniveaus für Neubauten ließe die Potentiale des am Markt inzwischen als Neubaustandard etablierten EH-55-Standards ungehoben. Gleichzeitig sollen die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung genügend Zeit zur Anpassung erhalten, weshalb eine ambitioniertere Anhebung des gesetzlichen Neubaustandards zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Zur Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gebäudeenergiegesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 24 des Grundgesetzes (GG).

Der Regelungsgegenstand des Gebäudeenergiegesetzes gehört zum Recht der Wirtschaft, namentlich der Energiewirtschaft. Dabei ist der Begriff „Energiewirtschaft“ im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG nicht auf die Herstellung und Verteilung von Energie beschränkt, sondern erfasst auch Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs. Zweck des Gebäudeenergiegesetzes ist, durch einen sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden und eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte im Interesse des Klimaschutzes fossile Ressourcen zu substituieren, die Abhängigkeit von

Energieimporten zu mindern und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Eine Rechtszersplitterung bei den Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien und an die Energieeffizienz von Neubauten würde sich nachteilig auf die Tätigkeit von Planenden, Unternehmen der Anlagentechnik, Bauwirtschaft und Immobilienwirtschaft und die Entwicklung bundesweit vertriebener Anlagen, z. B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung, Bauprodukte, z. B. energetisch hocheffizienter Fertighäuser und Dienstleistungen für Neubau und Sanierung auswirken. Aus diesem Grunde gewährleisten bundesweit einheitliche, abschließend festgelegte energetische Standards für den Neubau, dass Unternehmen der Anlagentechnik, die produzierende Bauwirtschaft, Immobilienwirtschaft und Handwerk berechenbare und verlässliche technische und rechtliche Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung und die Produktion für den gesamten deutschen Markt vorfinden.

Die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes fallen auch in den Bereich der Luftreinhaltung. Eine Maßnahme dient der Reinhaltung der Luft im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG, wenn die Schadstoffmenge begrenzt oder verringert und dadurch die natürliche Zusammensetzung der Luft erhalten wird. Der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase beeinträchtigt die Atmosphäre, die Bestandteil des Umweltmediums Luft ist. Zweck des Gebäudeenergiegesetzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Der sparsame Einsatz von Energie in Gebäuden und eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte sind Anknüpfungspunkt zum Erreichen des gewünschten Klimaschutzes. Das Gebäudeenergiegesetz trägt damit dazu bei, Treibhausgasemissionen deutlich zu verringern, denn als Folge des Gebäudeenergiegesetzes werden fossile Energieträger substituiert, der Kohlendioxid ausstoß verringert und so die Reinhaltung der Luft gewährleistet.

Zur Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen in Artikel 8a stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union (insbesondere mit der geltenden Gebäuderichtlinie, der Energieeffizienz-Richtlinie und der Erneuerbare Energien-Richtlinie) und völkerrechtlichen Verträgen.

Zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, zu den Nachhaltigkeitsaspekten und weiteren Folgen

Das schon bestehende vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude wird beibehalten, jedoch infolge der Anhebung des Neubaustandards angepasst. Da es sich an bekannten und bewährten Kriterien für die bisherige EH-55-Förderung orientiert und gegenüber der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung eine einfachere Struktur aufweist, dürfte dies tendenziell zu einer Vereinfachung in der Anwendung führen. Auch durch den Wegfall der Absätze 2 und 3 in § 23 GEG wird das Berechnungsverfahren für die anzurechnende Menge von Strom aus erneuerbaren Energien erleichtert.

Die Änderungen in Artikel 8a entsprechen den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Sie dienen insbesondere der Erreichung von SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Die Änderungen in Artikel 8a tragen konkret zur Erreichung der Ziele im Bereich Primärenergieverbrauch (Indikator 7.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem infolge der erhöhten Anforderung an den maximalen Primärenergieverbrauch eines Neubaus weniger Primärenergie im Gebäudesektor verbraucht wird. Ebenso tragen sie zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem durch einen geringeren Primärenergieverbrauch und eine stärkere Nutzung von Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung im Gebäude Treibhausgasemissionen gesenkt werden.

Es sind keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, die über die in den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand dargestellten hinausgehen, zu erwarten. Die Änderungen im neuen Artikel 8a haben nach den gleichstellungspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung keine Auswirkung auf die Gleichstellung.

Zu Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen im neuen Artikel 8a ist nicht vorgesehen. Ein späterer Rückfall auf den aktuell geltenden schwächeren sogenannten EH-75-Standard durch eine Befristung des EH-55-Standards ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung nicht vereinbar.

Inwieweit die Anhebung des Neubaustandards beiträgt, die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, wird im Jahr 2026 ausgewertet.

Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 1)

Mit der Regelung wird der Standard für Neubauten anspruchsvoller: War über das Gebäudeenergiegesetz 2020 der sog. „Effizienzhaus-75“-Standard vorgegeben, verschärft sich dieser nun hin zum Niveau des Effizienzhauses-55 (EH-55). Dazu wird in § 15 Absatz 1 der zulässige Primärenergiebedarf für den Neubau vom 0,75-fachen des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf den 0,55-fachen Primärenergieverbrauch des Referenzgebäudes herabgesetzt.

Mit der Einführung des EH-55 erfolgt ein erster Schritt hin zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität in 2045 des Klimaschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Mit der Anpassung in § 16 wird parallel zu der in § 15 vorgesehenen Verschärfung der Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf eine Anpassung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz vorgenommen. Der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts muss das 0,7fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes einhalten und führt damit zum Niveau des EH-55 für Wohngebäude.

Zu Nummer 4 (§ 18 Absatz 1 Satz 1)

Ebenso wie bei Wohngebäuden (§ 15) erfolgt mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 1 eine Anpassung der Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf auf das Niveau eines Effizienzgebäudes-55 (EG-55) auch bei den Nichtwohngebäuden. Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung darf bei einem

Nichtwohngebäude das 0,55fache des Jahres-Primärenergiebedarfs eines entsprechenden Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Mit der Anpassung der Anforderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Nichtwohngebäuden durch eine verbesserte Gebäudehülle und Heiztechnik, eine gegenüber dem Referenzgebäude optimierte Beleuchtung, die Installation von Photovoltaik, den Ansatz von Planungs- und Produktkennwerten und eine Reihe anderer Optimierungsmaßnahmen (z. B. Gebäudeautomation) der EG-55-Standard nach dem Stand der Technik erreichbar ist.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Für die Anhebung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden wird eine neue Anlage 3a eingefügt. Daher wird der Verweis in § 19 angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine sprachliche Klarstellung zum Regel-Ausnahmeverhältnis in der Anwendung der Primärenergiefaktoren der Anlage 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die ergänzten neuen Sätze 4 und 5 des § 22 Absatz 1 stellen klar, dass die gegenüber dem fossilen Energieträger abgesenkten Primärenergiefaktoren bei Gemischen aus fossilen und biogenen Brennstoffen nur für den biogenen Anteil anzuwenden sind, und nicht für das Gemisch aus biogenen und fossilen Brennstoffen insgesamt.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird die bisher bestehende systematische Benachteiligung der Bewertung von Fernwärme aus Großwärmepumpen gegenüber Fernwärme aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern mit fossilen Energien aufgehoben. Während bei KWK-Anlagen bisher die Annahme gilt, der erzeugte Strom würde den Grenzkraftwerkspark (vor allem Kohlekraftwerke) mit einem Faktor von 2,8 verdrängen und könne der KWK-Wärmeerzeugung gutgeschrieben werden, wird bei der Wärmepumpe angenommen, dass der allgemeine Strommix mit dem Faktor von 1,8 zum Betrieb eingesetzt wird. Die beträchtliche Stromgutschrift für KWK-Anlagen führt zu einer systematischen Benachteiligung von Wärmepumpen und dazu, dass mögliche Projekte nicht realisiert werden, weil der Primärenergiefaktor des Gesamtwärmenetzes sich durch Großwärmepumpen derart verschlechtern würde, dass ein Anschluss an das Wärmenetz unvorteilhaft wird.

Im Zuge einer großen Novelle des GEG wird das System zur Bewertung der Energieträger in Wärmenetzen grundlegend überarbeitet werden.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 und 3)

Die Berechnungen von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 Absatz 2 und 3 können bei mehrgeschossigen Gebäuden zu widersprüchlichen Ergebnissen führen, bei denen der so anrechenbare PV-Ertrag über der des von der PV-Anlage erzeugbaren Stroms liegen kann. Eine Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 ist daher schon im Rahmen einer Förderung nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ nicht mehr zulässig. Auch bei marktgängigen Softwareprodukten ist diese Form der Bilanzierung bereits implementiert.

Das Streichen der Absätze 2 und 3 führt zudem zu einer Vereinfachung im Nachweisverfahren.

Zu Buchstabe c (§ 23 Absatz 4)

§ 23 Absatz 4 wird aus Klarstellungsgründen redaktionell angepasst. Sonstiger Haushalts- bzw. Nutzerstrom ist nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8 (§ 24 Satz 2)

Aufgrund der in DIN 4108 Beiblatt 2: 2006-03 (Wärmebrückenbeiblatt) umgesetzten wärmeschutztechnischen Qualität von Bauteilanschlüssen war es erforderlich, im Rahmen der Energieeinsparverordnung 2013 eine Zusatzregelung im Sinne von Satze 2 vorzusehen. Im Gebäudeenergiegesetz 2020 wurde die Formulierung aus der Energieeinsparverordnung 2013 mit einem aktualisierten Verweis auf die Neufassung der DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 übernommen, obwohl dies vor dem Hintergrund von grundlegenden Anpassungen im Wärmebrückenbeiblatt nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Mit der Streichung von § 24 Satz 2 wird somit eine nicht mehr benötigte Regelung aus der Energieeinsparverordnung 2013 gelöscht.

Zu Nummer 9 (§ 31 Absatz 1)

Die Anpassung in § 31 Absatz 1 erfolgt für einen korrekten Verweis auf die Anpassungen zum vereinfachten Verfahren in Anlage 5.

Zu Nummer 10 (§ 48)

Die vorgeschlagene Änderung zu § 48 dient der erleichterten Unterbringung von geflüchteten Menschen und soll befristet bis zum 31. Dezember 2024 gelten. Der Mindestwärmeschutz nach den technischen Regeln wird sichergestellt. Der nach Landesrecht zuständigen Behörde wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu Kontrollzwecken nachweisen zu lassen, dass die bauliche Änderung im Sinne des § 48 der Nutzung zur Unterbringung von Geflüchteten dient.

Zu Nummer 11 (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 51 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 53 Absatz 2 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 91 Absatz 2)

§ 91 hält fest, dass eine Förderung nur zulässig ist, wenn sie über die Anforderungen des GEG hinausgeht. Die Vorschrift begründet weder einen individuellen Anspruch auf Förderung noch einen Anspruch auf Ausbringung einer Fördermaßnahme. Da der mit diesem Gesetz verankerte Neubaustandard EH-55 dem nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bisher zulässigen Förderniveau entspricht, mussten die Anforderungen an Fördermaßnahmen angepasst werden. In Anlehnung an die Formulierung in den Nummern 3 und 4 des § 91 Absatz 2 wurden die Nummern 1 und 2 nunmehr allgemeiner gefasst, um so Widersprüche zu aktuellen Förderatbeständen zu vermeiden.

Die Änderung zu Nummer 1 regelt für Wohngebäude, dass Maßnahmen gefördert werden können, bei denen die Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz anspruchsvoller ist als die nach § 15 vorgegebene und die Anforderung an die Gebäudehülle (baulicher Wärmeschutz) anspruchsvoller als die nach § 16 vorgegebene.

Die Änderung zu Nummer 2 regelt für Nichtwohngebäude, dass die Maßnahmen gefördert werden können, bei denen die Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz anspruchsvoller ist als die nach § 18 vorgegebene und die Anforderung an die Gebäudehülle (baulicher Wärmeschutz) anspruchsvoller als die nach § 19 vorgegebene.

Im Zuge der künftigen Angleichung an den EH-40-Standard wird die bisherige Anforderungssystematik umgestellt auf eine Systematik, die insbesondere auch die eingesparte Tonne CO₂ mitberücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auch die Fördersystematik kohärent weiterentwickelt, sowie die das Verhältnis zur Förderung betreffenden Vorschriften entsprechend angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 102 Absatz 1)

Die Änderung dient der Erleichterung der Unterbringung von Geflüchteten. Sie stellt klar, dass die zuständige Behörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2, die bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden, von einer unbilligen Härte i. S. der Befreiungsvorschrift ausgehen kann, wenn die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes die Unterbringung von Geflüchteten erheblich verzögern würde. Dies soll auch dazu dienen, eine Weiternutzungsmöglichkeit für temporär errichtete Gebäude aus Raumzellen, für die nach § 104 erleichterte Anforderungen gelten, zu schaffen, sofern in diesen Gebäuden Geflüchtete untergebracht sind. Durch die befristete Erweiterung der Befreiungsregelung kann verhindert werden, dass derartige Gebäude kurzfristig nachgerüstet werden müssen.

Zu Nummer 16 (§ 103 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 103 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Erhöhung des Neubaustandards für Wohn- und Nichtwohngebäude auf einen EH-55-Standard ergibt sich das Erfordernis, die entsprechenden Anforderungen innerhalb der Innovationsklausel anzupassen. Dazu werden in § 103 Absatz 1 Satz 1 in den Buchstaben a) und b) die Anforderungen an den Jahres-Endenergiebedarf jeweils in Analogie zur Erhöhung der Anforderungen in § 15 und § 18 um 20 Prozentpunkte angehoben.

Zu Buchstabe b (§ 103 Absatz 1 Satz 3)

Entsprechend muss in § 103 Absatz 1 Satz 3 die Anforderung an den Transmissionswärmeverlust nicht mehr auf das Referenzgebäude, sondern auf den in § 16 und § 19 modifizierten Wert bezogen werden.

Zu Nummer 17 (Anlage 1 Nummer 9)

In der Technischen Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude) war in Anlage 1 Zeile 9 bislang der nutzungsbedingte Mindestaußenluftwechsel bei Bilanzierung nach DIN V 18599-10: 2018-09 fälschlicherweise mit n_{Nutz} mit $0,55 \text{ h}^{-1}$ vorgegeben. Nach DIN V 18599-10: 2018-09, Tabelle 4 ist für eine nicht bedarfsgeführte Lüftungsanlage jedoch ein nutzungsbedingter Mindestaußenluftwechsel von $n_{\text{Nutz}} = 0,5 \text{ h}^{-1}$ vorgesehen. Dieser Fehler wurde mit der Änderung korrigiert.

Zu Nummer 18 (Anlage 3a neu)

Infolge der Anpassung des Anforderungsniveaus für Nichtwohngebäude (§ 18) sind auch die Höchstwerte der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten anzuheben. Die Werte der neu eingefügten Anlage 3a orientieren sich an dem in den Vorgaben der „Technischen Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ für das Niveau Effizienzgebäude-55 beschriebenen baulichen Anforderungsniveau.

Zu Nummer 19 (Anlage 3)

Die bisher in Anlage 3 enthaltenen Höchstwerte der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten werden weiterhin als Anforderung nach den §§ 50, 51 und 53 benötigt. Die bisherige Anlage 3 wird dazu erhalten und in „Anlage 3b“ umbenannt.

Zu Nummer 20 (Anlage 5)

Mit der Anhebung des gesetzlichen Anforderungsniveaus sind die bisherigen Annahmen für das vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude nicht mehr direkt anwendbar und somit ungültig. Die Anforderungen für den Nachweis im vereinfachten Verfahren in Anlage 5 sind daher anzupassen. Sie orientieren sich nunmehr an den Referenzwerten der bisherigen KfW-Effizienzhaus-55-Förderung.

Der KfW-Ansatz hat sich in der Praxis gut bewährt und ist vom Markt angenommen worden. Rechnerisch führen die Anforderungen auf ein EH-55. Abweichend vom Originalverfahren werden erdgas-basierte Heizungen als zugelassene anlagentechnische Konfigurationen nicht zugelassen, da sie nicht mit einem klimaneutralen Gebäudebestand zielkompatibel sind. Außerdem werden Biomasse-basierte Heizungen nur zugelassen, wenn sie mit einer solarthermischen Anlage kombiniert werden, die die Bereitstellung von Trinkwarmwasser übernehmen, da dann die Biomasseanlagen im Sommer ausgeschaltet werden können; dies reduziert die Nutzungskonkurrenz um Biomasse und steigert die Effizienz der Biomassenutzung.

Anlagenoptionen, die im vereinfachten Nachweisverfahren nicht aufgeführt werden, sind weiterhin im Rahmen des Referenzgebäudeverfahrens umsetzbar, so dass das Referenzgebäudeverfahren technologieoffen ist.

Zu Nummer 21 (Anlage 9 Nummer 1)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung der Streichung der Absätze 2 und 3 in § 23.

Des Weiteren ist der Verweis auf die alternative Anwendung des in § 23 Absatz 4 genannten Berechnungsverfahrens ist mit dem Wegfall des pauschalen Berechnungsverfahrens gemäß § 23 Absatz 2 und 3 obsolet.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 9, der das Inkrafttreten regelt)

Mit dem Einfügen des neuen Artikels 8a, der das Gebäudeenergiegesetz ändert, wird es auch notwendig ein abweichendes Datum des Inkrafttretens für einzelne Änderungen zu regeln und damit ist eine Neufassung des Artikels 9 erforderlich.

Das Gebäudeenergiegesetz stellt gemäß der Übergangsvorschrift in § 111 GEG für die Geltung der Anforderungen des GEG auf den Zeitpunkt der Bauantragstellung, des Antrages auf Zustimmung oder die Bauanzeige ab. Schon mit der Einigung des Koalitionsausschusses vom 24.03.2022 auf den EH-55 Standard ab 1.1.2023 (im Rahmen des Entlastungspakets), jedoch spätestens ab Verkündung des Gesetzes müssen sich Gebäudeeigentümer und Bauherren auf die Anpassung des Neubaustandards einstellen. Bis zum Inkrafttreten der Regelung zum 1.1.2023 haben Gebäudeeigentümer und Bauherren daher eine ausreichende Vorlaufzeit, um insbesondere Bauanträge entsprechend auf den neuen Neubaustandard auszurichten. Gleichzeitig wird in den zwei Jahren bis zur (noch umzusetzenden) Anhebung des Neubaustandards auf EH-40 ein Rückfall auf den bisher geltenden sogenannten EH-75-Standard vermieden. Die befristeten Regelungen zur erleichterten Unterbringung von Geflüchteten treten abweichend von den übrigen Regelungen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft, da diese Erleichterungen zeitnah benötigt werden.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs

Zu den Nummern 1 bis 3 (Änderung der Artikel 1, 7 und 8)

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entstehen durch die in den Nummern 1 bis 3 der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 1,7 Millionen Euro sowie einmalige Ausgaben in Höhe von ca. 0,5 Millionen Euro.

Bei der Bundesnetzagentur entstehen jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.704.776 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.068.167 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 262.650 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 373.960 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 10,3 Planstellen (7,8 hD, 2,5 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 489.742 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 308.872 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 73.440 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 107.430 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 2,88 Planstellen (2,5 hD, 0,38 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Die Kosten wurden jeweils auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Wird ein Bundeszuschuss zur Absenkung der Übertragungsnetzentgelte gewährt, entstehen dadurch Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Neufassung des § 24a Absatz 2 EnWG erhält den notwendigen gesetzlichen Rahmen im Energiewirtschaftsgesetz. Zu der konkreten Höhe eines Zuschusses wird dabei keine Aussage getroffen. Der Haushaltsgesetzgeber beschließt in den dafür vorgesehenen Verfahren die letztlich bereitgestellten Mittel, so dass die Bereitstellung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von den haushaltsseitigen Entscheidungen abhängt.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die in den Nummern 1 bis 3 der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Formulierungshilfe enthält Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs, mit denen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3 umgesetzt werden soll. Der aus diesen Änderungsempfehlungen resultierende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Folgenden dargestellt. Aus den anderen in den Nummern 1 bis 3 der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die für die Wirtschaft entstehenden Kosten hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab. Von den entflechtungsrechtlichen Änderungen sind insbesondere die 14 Unabhängigen Transportnetzbetreiber betroffen, wovon zwei im Elektrizitätsbereich und zwölf im Erdgasbereich tätig sind. Insbesondere die Rechtsbeziehungen zu den jeweils vertikal integrierten Unternehmen im Rahmen der erteilten Zertifizierungsentscheidungen bedürfen einer umfassenden Überprüfung aufgrund der geänderten Rechtslage insbesondere in folgenden Bereichen:

- Beteiligungsstrukturen (§ 10b Absatz 3 EnWG)
- Doppelanstellungen/Arbeitnehmerüberlassungen (§ 10a Absatz 2 EnWG)
- Dienstleistungsbeziehungen (§ 10a Absatz 3 EnWG)
- Firma, Kommunikation mit Dritten, Markenpolitik (§ 10a Absatz 4 EnWG)
- gemeinsame Nutzung von Anwendungssystemen der Informationstechnologie bzw. von Infrastruktur der Informationstechnologie (§ 10a Absatz 5 EnWG)
- gemeinsame Nutzung von Büro- und Geschäftsräumen (§ 10a Absatz 6 EnWG)
- Rechnungslegung (§ 10a Absatz 7 EnWG)
- Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse (§ 10b Absatz 1 EnWG)
- Sicherstellung der Unabhängigkeit (§ 10b Absatz 2 EnWG)
- Kommerzielle und finanzielle Beziehungen (§ 10b Absatz 5 EnWG)

- Interessen- und Geschäftsbeziehungen (§ 10c Absatz 3 EnWG)
- Cooling-Off bei Unternehmensleitung/ 2. Führungsebene (§ 10c Absatz 5 und 6 EnWG)
- Anstellungsverhältnisse der Unternehmensleitung / 2. Führungsebene (§ 10c Absatz 2 und 6 EnWG)
- Mitarbeiterbeteiligungen (§ 10c Absatz 4 EnWG)

Ob bzw. in welchem Ausmaß organisatorische oder strukturelle Maßnahmen bei den jeweiligen Unternehmen erforderlich werden, ist offen, sodass entsprechende Kosten nicht trennscharf genau beziffert werden können. Für solche ist jedenfalls die Möglichkeit von Steuerbefreiungen nach § 6 Absatz 2 und 3 EnWG zu beachten.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Formulierungshilfe enthält Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs, mit denen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Klagegründe 1 bis 3 umgesetzt werden soll. Der aus diesen Änderungsempfehlungen resultierende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird im Folgenden dargestellt. Aus den anderen in den Nummern 1 bis 3 der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der Bundesnetzagentur entstehen jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.704.776 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.068.167 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 262.650 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 373.960 Euro.

Zudem entstehen für die Bundesnetzagentur einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 489.742 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 308.872 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 73.440 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 107.430 Euro.

Die Kosten wurden jeweils auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Aufgabe 1 – Prüfung Rechtsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen

Aufgrund der geänderten Rechtslage müssen die Rechtsbeziehungen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers (UTB) zum vertikal integrierten Unternehmen jeweils überprüft werden. Dies betrifft Zertifizierungsentscheidungen sowie Mitteilungen nach § 4c EnWG.

Zertifizierung

Prozessschritt	Fallzahl für einmaligen Personalaufwand	Einmaliger Personalaufwand hD [min]	Einmaliger Personalaufwand gD [min]
Vorermittlungen/Fragenkatalog	14	1.200	
Auswertung Stellungnahmen	14	5.000	1.000
Einleitung formales Verfahren	14	600	

Anhörung	14	800	
Auswertung Stellungnahmen der Anhörung	14	3.000	600
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	14	1.400	

Die Zertifizierungsentscheidungen für die UTB müssen einmalig aufgrund der geänderten Rechtslage im Hinblick auf Rechtsbeziehungen des UTB zum vertikal integrierten Unternehmen überprüft werden. Für Vorermittlungen und einen damit verbundenen Fragenkatalog fallen pro UTB 1.200 Minuten im höheren Dienst an. Die Auswertung von Stellungnahmen erfordert im höheren Dienst 5.000 Minuten und im gehobenen Dienst 1.000 Minuten. Die Einleitung eines formalen Verfahrens bedarf 600 Minuten im höheren Dienst. Die Anhörung der Verfahrensbeteiligten bedarf 800 Minuten im höheren Dienst. Die Auswertung der Stellungnahmen der Anhörung erfordern 3.000 Minuten im höheren Dienst und 600 Minuten im gehobenen Dienst. Für den Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierungsentscheidung infolge der Überprüfung fallen 1.400 Minuten im höheren Dienst an.

Mitteilungen nach § 4c EnWG

Prozessschritt	Fallzahl für jährlichen Personalaufwand	Jährlicher Personalaufwand hD [min]	Jährlicher Personalaufwand gD [min]
Erweiterter Prüfungsumfang in Umsetzung EuGH-Urteil	21	28.400	10.000
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	9	7.640	

Aufgrund des erweiterten Prüfungsumfanges fallen im Rahmen der Mitteilungen nach § 4c EnWG pro Fall 28.400 Minuten im höheren Dienst und 10.000 Minuten im gehobenen Dienst an. Der Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung erfordert pro Fall 7.640 Minuten im höheren Dienst.

Aufgabe 2 – Prüfung Anstellungsverhältnisse Unternehmensleitung

Die Anstellungsverhältnisse der Unternehmensleitung des UTB bedürften jeweils einer Überprüfung. Dies betrifft Zertifizierungsentscheidungen sowie Mitteilungen nach § 10c EnWG.

Zertifizierung

Prozessschritt	Fallzahl für einmaligen Personalaufwand	Einmaliger Personalaufwand hD [min]	Einmaliger Personalaufwand gD [min]
Vorermittlungen/Fragenkatalog	14	400	
Auswertung Stellungnahmen	14	1.500	500
Einleitung formales Verfahren	14	100	
Anhörung	14	200	
Auswertung Stellungnahmen der Anhörung	14	800	250

Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	14	400	
---	----	-----	--

Die Zertifizierungsentscheidungen für die UTB müssen jeweils einmalig aufgrund der geänderten Rechtslage im Hinblick auf Anstellungsverhältnisse der Unternehmensleitung überprüft werden. Für Vorermittlungen und einen damit verbundenen Fragenkatalog fallen 400 Minuten im höheren Dienst an. Die Auswertung von Stellungnahmen erfordert 2.000 Minuten, wovon 1.500 auf den höheren Dienst und 500 auf den gehobenen Dienst entfallen. Die Einleitung eines formalen Verfahrens bedarf 100 Minuten im höheren Dienst. Die Anhörung der Verfahrensbeteiligten bedarf 200 Minuten im höheren Dienst. Die Auswertung der Stellungnahmen der Anhörung erfordert 1.050 Minuten, wovon 800 auf den höheren Dienst und 250 auf den gehobenen Dienst entfallen. Für den Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierungsentscheidung infolge der Überprüfung fallen 400 Minuten im höheren Dienst an.

Mitteilungen nach § 10c EnWG

Prozessschritt	Fallzahl für jährlichen Personalaufwand	Jährlicher Personalaufwand hD [min]	Jährlicher Personalaufwand gD [min]
Erweiterter Prüfungsumfang in Umsetzung EuGH-Urteil	11	7.000	2.600
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	3	1.920	

Aufgrund des erweiterten Prüfungsumfanges fallen im Rahmen der Mitteilungen nach § 10c EnWG pro Fall 7.000 Minuten im höheren Dienst und 2.600 Minuten im gehobenen Dienst an. Der Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung erfordert pro Fall 1.920 Minuten im höheren Dienst.

Aufgabe 3 – Prüfung Mitarbeiterbeteiligungen

Die Mitarbeiterbeteiligungen aller Beschäftigten der UTB bedürften jeweils einer Überprüfung. Dies betrifft ausschließlich Zertifizierungsentscheidungen.

Zertifizierung

Prozessschritt	Fallzahl für einmaligen Personalaufwand	Einmaliger Personalaufwand hD [min]	Einmaliger Personalaufwand gD [min]
Vorermittlungen/Fragenkatalog	14	140	
Auswertung Stellungnahmen	14	800	200
Einleitung formales Verfahren	14	40	
Anhörung	14	80	
Auswertung Stellungnahmen der Anhörung	14	500	90
Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung	14	150	

Die Zertifizierungsentscheidungen für die UTB müssen einmalig aufgrund der geänderten Rechtslage im Hinblick auf Mitarbeiterbeteiligungen aller

Beschäftigten überprüft werden. Für die Sachverhaltsaufklärung durch Vorermittlungen und Fragenkatalog fallen einmalig 140 Minuten im höheren Dienst an. Die Stellungnahmen bedürfen einer Auswertung, welche 1.000 Minuten erfordern, davon entfallen 800 auf den höheren Dienst und 200 auf den gehobenen Dienst. Die Einleitung eines formalen Verfahrens bedarf 40 Minuten im höheren Dienst. Für die Anhörung der Verfahrensbeteiligten sind 80 Minuten im höheren Dienst erforderlich. 590 Minuten entfallen auf die Auswertung von Stellungnahmen während der Anhörung und erfordern 500 Minuten im höheren und 90 Minuten im gehobenen Dienst. 150 Minuten im höheren Dienst sind erforderlich für den Erlass nachträglicher Auflagen zur Zertifizierung infolge der Überprüfung.

3. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die in den Nummern 1 bis 3 der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs nicht.

Zu Nummer 4 (Einfügen von Artikel 8a)

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Verwaltung (Bund, Land, Kommunen) werden durch die Einführung des EH-55 Standards als Neubaustandard Mehrausgaben in Höhe von etwa 39,2 Millionen EUR jährlich in Form von zusätzlichen Investitionsaufwendungen im Vergleich zum bisherigen Neubaustandard für den Bau von neuen Gebäuden entstehen. Dabei ist anzunehmen, dass ein Großteil der Gebäude von Ländern und Kommunen errichtet wird und nur ein kleiner Anteil vom Bund (ca. 1-5 %), eine genaue Zuordnung ist laut Angaben des statistischen Bundesamtes mangels entsprechender Daten nicht möglich.

Durch die Regelungen wird kein begleitender Verwaltungsaufwand hervorgerufen. Es entstehen deshalb auch keine zusätzlichen Personalkosten.

Die entstehenden Mehrausgaben sind in den jeweiligen Einzelplänen gegen zu finanzieren.

Die Verwaltung hat keine zusätzlichen Einnahmen durch die Verschärfung des Neubaustandards, allerdings stehen höheren Investitionskosten beim Bau eines Gebäudes nach dem EH-55-Standard in der Regel niedrigere Betriebskosten (u. a. Einsparungen bei den Energiebezugs- und Wartungskosten) gegenüber.

2. Erfüllungsaufwand

Ausgangspunkt für die Bestimmung des jährlichen Erfüllungsaufwands, der durch die Einführung des EH-55 Standards als Neubaustandard in Form von zusätzlichen Investitionskosten entsteht, sind die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zu den Neubauten im Jahr 2020: Es wurden insgesamt 137 245 Gebäude neu errichtet, davon waren 112 935 Wohngebäude und 24 310 Nichtwohngebäude.

Da sich der EH-55 Standard in den letzten Jahren bereits als Neubaustandard am Markt etabliert hat, ist anzunehmen, dass bei vielen Neubauten die Investitionskosten für die Erfüllung des EH-55 Standards sowieso anfallen würden (Sowieso-Kosten), die Vorgabe des verschärften Neubaustandards also zu keiner messbaren Verhaltens- oder Aufwandsänderung führt. Diese Neubauten sind daher bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwands nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Sowieso-Kosten kann jedoch nur durch eine Annäherung erfolgen, da in Deutschland der Standard, nach dem Neubauten errichtet werden, nicht systematisch erfasst wird und zudem eine Zukunftsprognose notwendig ist.

Einen wichtigen Anhaltspunkt stellt ein Vergleich der Antragszahlen für die KfW-Neubauförderung für den Standard Effizienzhaus 55 oder höher (Effizienzhaus 40 und 40 Plus) mit den Zahlen des Statistischen Bundesamtes zu den Neubauten in 2020 dar: Bei insgesamt 137 245 neu errichteten Gebäuden wurden im selben Zeitraum 93.099 Anträge auf Förderung durch die KfW für den Neubau eines Effizienzhauses 55 oder höher (Effizienzhaus 40 und 40 Plus) gestellt. Somit kann angenommen werden, dass etwa 70 % der Neubauten mit dem Standard EH-55 oder höher errichtet wurden.

Ein Neubau nach dem Standard EH 55 oder höher kann auch ohne Förderung errichtet werden und die Errichtung muss nicht im Jahr der Antragstellung erfolgen. Weiter wurde die EH-55 Förderung durch die KfW Anfang des Jahres 2022 endgültig eingestellt. Es liegen bislang keine Zahlen dazu vor, ob der Wegfall der Förderung dazu geführt hat, dass nunmehr weniger Häuser nach dem EH-55 Standard oder höher errichtet werden.

Von einem signifikanten Rückgang des Anteils von Neubauten nach dem EH-55 Standard ist jedoch nicht auszugehen, wenn man zugrunde legt, dass aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine gestiegenen Gaspreise und der allgemein gestiegenen Energiepreise Bauherr*innen vermehrt darauf achten, energieeffizient zu bauen. Zwar führen diese Entwicklungen auch zu Steigerungen bei den Baukosten. Diese würden jedoch in gewissem Umfang auch Bauvorhaben nach dem bisherigen gesetzlichen Standard betreffen. Insgesamt ist eine Prognose daher mit Unsicherheiten behaftet. Vor diesem Hintergrund wird zur Ermittlung des geschätzten Erfüllungsaufwands für weitere 15 % der Bauvorhaben, insgesamt ca. 85 %, der Bauvorhaben angenommen, dass sie künftig ohnehin nach dem EH-55 Standard oder höher errichtet würden.

Die Annahmen der Mehrkosten durch die Einführung des Standards EH-55 im Vergleich zum bisher gesetzlich vorgeschriebenen Standard basieren auf einer wissenschaftlichen Studie, deren Fertigstellung im Juni 2022 geplant ist. In einem ersten Schritt wurden Erfüllungsoptionen für die Erreichung des bisher gesetzlich vorgeschriebenen Standards und des neu einzuführenden Standards durch unterschiedliche anlagentechnische Konfigurationen für verschiedene Modellgebäude bestimmt. In einem zweiten Schritt wurden die Investitionskosten für die baulichen und anlagentechnischen Elemente der einzelnen Erfüllungsoptionen für die Erreichung des jeweiligen EH-Standards bestimmt. Die Festlegung der Investitionskosten erfolgte auf der Grundlage von bestehenden Kostenansätzen und Kostenfunktionen aus früheren Studien unter Hochrechnung auf das aktuelle Baukostenniveau (Baupreisindex gemäß Angaben des statistischen Bundesamtes, sowie angenommene Preissteigerung in Höhe von über 10 % für 2021->2022, aktuelle Frühjahrsprognose der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute). Für die die Bestimmung der Investitionskosten für Wohngebäude wurden zusätzlich neue Kostenfunktionen ermittelt. Die Differenz der auf diese Art ermittelten Investitionskosten für den alten und den neuen Standard, gibt an um welchen Faktor die Bau- und Investitionskosten durch die Einführung des EH-55 steigen.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Einführung des EH-55 Standards als Neubaustandard im Vergleich zu den Errichtungskosten nach dem bisher geltenden Standard ein Erfüllungsaufwand als einmaliger zusätzlicher Investitionsaufwand von etwa 176,7 Millionen EUR jährlich bei der Errichtung von neuen

Wohngebäuden (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser) und Nichtwohngebäuden. Dies bedeutet Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten für die Errichtung eines Neubaus nach dem bisherigen Standard von im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten von etwa 4,8 % für Einfamilienhäuser, 2,8 % für Mehrfamilienhäuser und 4,3 % für Nichtwohngebäude. Höheren Investitionskosten stehen beim EH-55-Standard in der Regel niedrigere Betriebskosten (u.a. Einsparungen bei den Energiebezugs- und Wartungskosten) gegenüber.

Einführung des EH-55 Standards für den Neubau

(1) Wohngebäude

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 89 218 neue Wohnhäuser von privaten Haushalten gebaut. Die Gesamtkosten für die Errichtung aller Gebäude beliefen sich auf rund 29,5 Milliarden EUR. Für die Bestimmungen des Erfüllungsaufwands sind hiervon 13 383 Gebäude (15 %) zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Anhebung der Standards für neue Wohngebäude kann eine Erhöhung der Errichtungskosten im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten von etwa 4,8 % für Einfamilienhäuser und 2,8 % für Mehrfamilienhäuser bewirken. Im Mittel für beide Gebäudetypen ergeben sich Steigerungen von 3,8 %.

Bezogen auf die Gesamtkosten für 15 % der in einem Jahr errichteten Wohngebäude (Ein- und Mehrfamilienhäuser) durch die privaten Haushalte, ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 168,3 Millionen EUR (Steigerung von etwa 3,8%).

(2) Nichtwohngebäude

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 5 468 Nichtwohngebäude durch private Haushalte errichtet, die Gesamtkosten für die Errichtung aller Gebäude beliefen sich auf rund 1,3 Milliarden EUR. Für die Bestimmung des Erfüllungsaufwands sind hiervon 820 Gebäude (15 %) zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Anhebung der Standards für neue Nichtwohngebäude kann eine Erhöhung der Investitionskosten um durchschnittlich etwa 1,8 bis 6,9 % bewirken. Im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten ergeben sich Steigerungen von etwa 4,3 %.

Bezogen auf die Gesamtkosten für 15 % der in einem Jahr errichteten Nichtwohngebäude durch private Haushalte, ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 8,4 Millionen EUR.

Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen bedeuten keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einführung des EH-55 Standards für den Neubau

Der Wirtschaft entsteht durch die Einführung des EH-55 Standards als Neubaustandard beim Bau von Nichtwohngebäuden der Wirtschaft sowie bei den Wohngebäuden der Wohnungswirtschaft ein Erfüllungsaufwand als einmaliger zusätzlicher Investitionsaufwand im Vergleich zu den Errichtungskosten nach dem bisher geltenden Standard in Höhe von etwa 250,9 Millionen EUR jährlich. Dies bedeutet Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten für die Errichtung eines Neubaus nach dem bisherigen Standard von im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten von etwa 4,8 % für Einfamilienhäuser, 2,8 % für Mehrfamilienhäuser und 4,3 % für Nichtwohngebäude. Höheren Investitionskosten stehen beim

EH-55-Standard in der Regel niedrigere Betriebskosten (u.a. Einsparungen bei den Energiebezugs- und Wartungskosten) gegenüber.

(1) Wohngebäude

Der Wohnungswirtschaft einschließlich sonstiger Unternehmen haben laut Angaben des statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 insgesamt 23 138 Wohngebäude errichtet, die Gesamtkosten für die Errichtung aller Gebäude beliefen sich auf rund 18,8 Milliarden EUR. Für die Bestimmung des Erfüllungsaufwands sind hiervon 3 471 Gebäude (15%) zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Anhebung der Standards für neue Wohngebäude kann eine Erhöhung der Errichtungskosten im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten von etwa 4,8 % für Einfamilienhäuser und 2,8 % für Mehrfamilienhäuser bewirken. Im Mittel für beide Gebäudetypen ergeben sich Steigerungen von 3,8 %.

Bezogen auf die Gesamtkosten für 15 % der in einem Jahr errichteten Wohngebäude durch die Wirtschaft, ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 107,2 Millionen EUR.

(2) Nichtwohngebäude

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden durch die Wirtschaft 16 410 neue beheizte oder gekühlte Nichtwohngebäude im Jahr 2020 errichtet, die Gesamtkosten für die Errichtung aller Gebäude beliefen sich auf rund 22,3 Milliarden EUR. Für die Bestimmungen des Erfüllungsaufwands sind hiervon 2 462 Gebäude (15 %) zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Anhebung der Standards für neue Nichtwohngebäude kann eine Erhöhung der Investitionskosten im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten um 4,3 % bewirken.

Bezogen auf die Gesamtkosten für 15 % der in einem Jahr errichteten Nichtwohngebäude durch die Wirtschaft, ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 143,7 Millionen EUR.

Weitere Änderungen

Die weiteren vorgesehenen Änderungen bedeuten keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Einführung des EH-55 Standards für den Neubau

Bund, Ländern und Gemeinden entsteht durch die Einführung des EH-55 Standards als Neubaustandard ein Erfüllungsaufwand als einmaliger zusätzlicher Investitionsaufwand im Vergleich zu den Errichtungskosten nach dem bisher geltenden Standard in Höhe von etwa 39,2 Millionen EUR jährlich. Dies bedeutet Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten für die Errichtung eines Neubaus nach dem bisherigen Standard im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten von etwa 4,8 % für Einfamilienhäuser, 2,8 % für Mehrfamilienhäuser und 4,3 % für Nichtwohngebäude. Höheren Investitionskosten stehen beim EH-55-Standard in der Regel niedrigere Betriebskosten (u.a. Einsparungen bei den Energiebezugs- und Wartungskosten) gegenüber.

(1) Nichtwohngebäude

Im Jahr 2020 wurden laut Angaben des Statistischen Bundesamtes insgesamt 2 432 Nichtwohngebäude durch die Öffentliche Hand errichtet, die Gesamtkosten für die Errichtung aller Gebäude belief sich auf rund 5,4 Milliarden EUR. Für die

Bestimmung des Erfüllungsaufwands sind hiervon 365 Gebäude (15 %) zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Anhebung der Standards für neue Nichtwohngebäude kann eine Erhöhung der Investitionskosten pro Quadratmeter im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten um 4,3 % bewirken.

Bezogen auf die Gesamtkosten für 15 % der in einem Jahr errichteten Nichtwohngebäude durch die Öffentliche Hand, ergeben sich Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 34,6 Millionen EUR. Dabei ist anzunehmen, dass ein Großteil der Gebäude von Ländern und Kommunen errichtet wird und nur ein kleiner Anteil vom Bund (ca. 1-5 %), eine genaue Zuordnung ist laut Angaben des statistischen Bundesamtes mangels entsprechender Daten nicht möglich.

(2) Wohngebäude

Von öffentlichen Bauherren wurden laut Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 zudem insgesamt 579 Wohngebäude neu errichtet, die Gesamtkosten für die Errichtung aller Gebäude beliefen sich auf rund 809,7 Millionen EUR. Für die Bestimmung des Erfüllungsaufwands sind hiervon 87 Gebäude (15%) zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Anhebung der Standards für neue Wohngebäude kann eine Erhöhung der Errichtungskosten im Mittel über alle anlagentechnischen Varianten von etwa 3,8 % (4,8 % für Einfamilienhäuser, 2,8 % für Mehrfamilienhäuser) bewirken.

Bezogen auf die Gesamtkosten für 15 % der in einem Jahr errichteten Wohngebäude durch die Öffentliche Hand ergeben sich Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 4,6 Millionen EUR. Dabei ist anzunehmen, dass ein Großteil der Gebäude von Ländern und Kommunen errichtet wird und nur ein kleiner Anteil vom Bund (ca. 1-5 %), eine genaue Zuordnung ist laut Angaben des statistischen Bundesamtes mangels entsprechender Daten nicht möglich.

Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen bedeuten keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Prüfung des Vorliegens eines Befreiungsgrundes wegen der Nutzung eines Gebäudes zur Unterbringung von Geflüchteten gemäß § 48 Absatz 2 wird in das Ermessen der Behörde gestellt. Daher ist von keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen.

3. Weitere Kosten

Neben dem Erfüllungsaufwand sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

Dateiname: 04 Entwurf Formulierungshilfe EnWG-Novelle.docx
Ersteller: BMWK
Stand: 09.05.2022 15:22 Uhr